

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Anton Friesen, Armin-Paulus Hampel, Dr. Roland Hartwig, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/23391 –

Rückholaktion des Auswärtigen Amts für im Ausland gestrandete Deutsche (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/21521)

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Auffassung der Fragesteller hat die Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/20961 zum einen teils unzureichend geantwortet, zum anderen hat sich aufgrund der Antwort für die Fragesteller ein weiterer Aspekt ergeben, der der Klärung bedarf:

Die Bundesregierung gibt an, die Flugbereitschaft des Bundesministeriums für Verteidigung habe im fraglichen Zeitraum 394 Flüge in Form von Einzelstrecken durchgeführt, dabei sei „eine Passagiermitnahme im verkehrsüblichen Sinne grundsätzlich nicht möglich“ gewesen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/21521, Antwort zu Frage 8).

Darüber hinaus sind den Fragestellern vertrauliche Informationen bekannt geworden, denen zufolge es öffentliche Ausschreibungen im Zuge der Rückholaktion gegeben habe. Diese Information widerspräche der Antwort der Bundesregierung zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/21521.

1. Ist die Antwort der Bundesregierung, „angesichts der Anzahl der zu befördernden deutschen Reisenden“ (vgl. Antwort zu Frage 2 auf Bundestagsdrucksache 19/21521) „keinen Bedarf“ (vgl. Antwort zu den Fragen 5 bis 5b auf Bundestagsdrucksache 19/19122) dafür zu sehen, auch nur einen der Flüge der Rückholaktion mit bundeseigenen Flugzeugen durchzuführen dahingehend zu verstehen, dass
 - a) die Anzahl der zu befördernden deutschen Reisenden zu hoch dafür war, auch nur einen dieser Flüge mit bundeseigenen Flugzeugen durchzuführen,
 - b) die Anzahl der zu befördernden deutschen Reisenden zu niedrig dafür war, auch nur einen dieser Flüge mit bundeseigenen Flugzeugen durchzuführen,

- c) das Erwirken von Landegenehmigungen für bundeseigene Flugzeuge zum Zwecke der Rückholung in keinem einzigen Fall möglich gewesen ist,
- d) Kostengründe dafür sprachen, ausnahmslos auf kommerzielle Fluggesellschaften zurückzugreifen,
- e) es ggf. einen oder mehrere zwingende Gründe gab, die auch nur einem einzigen Rückholflug mit einer bundeseigenen Maschine entgegenstanden?

Die Fragen 1 bis 1e werden zusammen beantwortet.

Grundsätzlich wird militärisches Fluggerät nur dann zur Durchführung von Evakuierungen in akuten Notsituationen eingesetzt, wenn diese Evakuierungen nicht durch kommerzielle Fluggesellschaften durchgeführt werden können.

Bei den Flügen der Rückholaktion handelt es sich nicht um Evakuierungen, sondern um die in der Folge einer weltweiten gesundheitlichen Krise notwendig gewordene Rückholung von gestrandeten Reisenden, für deren Durchführung durchgehend kommerzielle Transportmöglichkeiten verfügbar waren.

- 2. Hat die Bundesregierung erwogen, die „übergeordnete Aufgabenerfüllung“ der Flugbereitschaft des Bundesministeriums für Verteidigung (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/21521) für die zeitlich begrenzte Rückholaktion in der Zeit der Pandemie teilweise hintanzustellen, um auch Rückflüge durchführen zu können, und wenn ja, inwiefern?

Aufgrund der Verfügbarkeit kommerzieller Transportmöglichkeiten bestand kein Bedarf, die übergeordnete Aufgabenerfüllung der Flugbereitschaft hintanzustellen. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- 3. Erwägt die Bundesregierung, die „übergeordnete Aufgabenerfüllung“ der Flugbereitschaft des Bundesministeriums für Verteidigung für eine möglicherweise künftig erforderliche weitere zeitlich begrenzte Rückholaktion teilweise hintanzustellen, um auch Rückflüge durchführen zu können, und wenn ja, inwiefern?

Eine erneute Rückholaktion ist nicht vorgesehen.

- 4. Inwiefern verstand die Bundesregierung die Rückholaktion als „Passagiermitnahme im verkehrüblichen Sinn“ (vgl. Antwort zu Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 19/21521)?

Bei den Personen, die im Rahmen der Rückholaktion befördert wurden, handelte es sich um Passagiere im verkehrüblichen Sinne, also Personen, die mit einem geeigneten Transportmittel befördert wurden und dieses Transportmittel weder selbst gelenkt haben noch auf eine andere Weise selbst dienstlich auf diesem eingesetzt waren.

5. Kann die Bundesregierung die Informationen der Fragesteller (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) bestätigen, dass es zumindest vereinzelt öffentliche Ausschreibungen im Zuge der Rückholaktion gegeben hat, und wenn ja, inwiefern?

Eine öffentliche Ausschreibung, bei der das Auswärtige Amt als Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Fluggesellschaften öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert hätte, ist nicht erfolgt.

